KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

12. März 2025

ANHANG

zum Merkblatt 'Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportbauten und -anlagen'; Kategorisierung; Höhe der Beiträge

---

1. Rechtsgrundlage / Ziel und Zweck des vorliegenden Dokuments

Betreffend die Höhe der Beiträge für 'Sportbauten und -anlagen' enthält die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (SLSFV) folgende Bestimmung:

> § 4 Höhe der Beiträge
>
> [1] Die Beiträge betragen maximal 40 % der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens Fr. 200'000.– pro Baute oder Anlage innert fünf Jahren. Aufwendungen, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, und Überschreitungen des Kostenvoranschlags von über 15 % können nicht angerechnet werden. *
>
> [2] An Bauten und Anlagen, die von mindestens überregionalem Interesse sind, können höhere Beiträge gewährt werden. Die Vorgaben gemäss Absatz 1 müssen dabei nicht beachtet werden.

Mit dem vorliegenden Dokument wird eine Kategorisierung von Sportbauten und -anlagen aufgezeigt und es werden Beurteilungskriterien für das Vorhandensein von "mindestens überregionalem Interesse" so weit als möglich und sinnvoll definiert (Kapitel 2).

Zur Bestimmung der Höhe der Beiträge wird die Anwendung des jeweiligen Beitragsmodells in Abhängigkeit der entsprechenden Kategorie der Anlage festgelegt (Kapitel 3).

WICHTIG: Eine eindeutige Kategorisierung einer Anlage ist nicht in allen Fällen möglich. Über die definitive Höhe des Beitrags aus dem Swisslos-Sportfonds (SLSF) entscheidet abschliessend das Departement Bildung, Kultur und Sport bis zu einem Beitrag von Fr. 250'000.– und bei höheren Beiträgen der Gesamtregierungsrat.

Der vorliegende Anhang zum Merkblatt 'Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Sportbauten und -anlagen' soll den Gesuchstellern als **Orientierungshilfe** dienen, um die Höhe eines möglichen Beitrags aus dem SLSF abschätzen zu können.

2. Kategorien von Sportbauten- und anlagen

Für die Bestimmung der Höhe der Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds wird zwischen drei Kategorien von Sportanlagen unterschieden:

Kategorie 1: **Lokale und regionale** Sportbauten und -anlagen (§ 4 Abs. 1 SLSFV)

Kategorie 2: Sportbauten und -anlagen von mindestens **überregionalem Interesse** (§ 4 Abs. 2 SLSFV)

Kategorie 3: Sportbauten und -anlagen von mindestens **kantonalem Interesse** ("Leuchtturmcharakter") (§ 4 Abs. 2 SLSFV)

Bei den Kategorien 2 und 3 gibt es drei Arten von Anlagen, bei welchen ein überregionales Interesse bestehen kann:

I. **Anlagen für den Breitensport** mit einem grossen Einzugsgebiet (zum Beispiel Eissportanlagen und Hallenbäder)

II. **Anlagen mit dem Fokus Leistungssport**

III. **Anlagen mit kombinierten Nutzungen von Breitensport und Leistungssport** (zum Beispiel Sport- und Kurszentrum)

2.1 Lokale und regionale Sportbauten und –anlagen (Kategorie 1)

Die lokalen und regionalen Sportbauten und -anlagen erfüllen die zusätzlichen Kriterien für ein überregionales Interesse gemäss § 4 Abs. 2 SLSFV nicht. Sie können demnach mit einem Beitrag von maximal Fr. 200'000.– pro Baute oder Anlage unterstützt werden (§ 4 Abs. 1 SLSFV).

2.2 Sportbauten und -anlagen von mindestens überregionalem Interesse (Kategorie 2)

Als "Muss-Kriterien" für ein Vorhandensein eines überregionalen Interessens werden folgende Voraussetzung festgelegt; die Anlage muss aber nicht zwingend eine hohe Bedeutung für den ganzen Kanton aufweisen:

"Muss"-Kriterien für ein überregionales Interesse von Sportbauten- und Anlagen

1. Die Sportanlage steht überwiegend dem privatrechtlich organisierten Sport zur Verfügung und wurde zu diesem Zweck erstellt. Das bedeutet, dass die Verfügbarkeit der Anlage für die Zwecke des privatrechtlich organisierten Sports (Verbände, Vereine, Seniorensport etc.) auch tagsüber sichergestellt ist und deren Bedürfnisse (nutzerfreundliche Konditionen für Dauer, Art und Preis der Nutzung etc.) berücksichtigt sind.
2. Mehrere Gemeinden, d.h. über die Standortgemeinde und die umliegenden Gemeinden hinaus, haben ein Interesse an einer Anlage. Die Infrastruktur ermöglicht eine überregionale Nutzung und Anlässe von überregionaler Bedeutung (z.B. Kapazitäten für Vereine und Publikum).
3. Bei der Erstellung einer neuen Anlage sind die Bedürfnisse und Anforderungen für Menschen mit Behinderung hinreichend berücksichtigt.

Folgende Kriterien sprechen für ein überregionales Interesse einer Sportanlage, sie sind jedoch **immer projektspezifisch** zu beurteilen:

Tabelle 1: Kriterien zur Beurteilung Breitensportanlagen von überregionalem Interesse

Anlagen für den Breitensport	
1	Das Einzugsgebiet der Nutzer geht über die Standortgemeinde und die umliegenden Gemeinden hinaus.
2	Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind genutzt, d.h. Einbezug anderer Gemeinden (zum Beispiel finanzielle Beteiligung, Bestätigung der Bedeutung)
3	Die Ausstattung für die Sportnutzung entspricht den entsprechenden Normen des jeweiligen Sportverbandes (international/national) und die Anlage ist für die Durchführung von mindestens kantonalen Wettkämpfen geeignet.
4	Es besteht ein organisiertes Sportangebot und die Bedürfnisse des privatrechtlich organisierten Sports (zum Beispiel nutzerfreundliche Konditionen für Dauer, Art und Preis der Nutzung) sind berücksichtigt.

Für Anlagen mit Fokus Leistungssport werden die Kriterien gemäss Tabelle 2 beigezogen.

Tabelle 2: Kriterien zur Beurteilung von Anlagen von überregionalem Interesse mit Fokus Leistungssport

Anlagen für den Leistungssport	
1	Die Anlage ist ein von Swiss Olympic anerkanntes Leistungs- oder Nachwuchsleistungszentrum (anerkannte Trägerschaft).
2	Der Bedarf von einem oder mehreren nationalen oder kantonalen Sportverbänden an der Sportanlage für die Durchführung der Sportaktivität von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage ist für einen oder mehrere Sportverbände von grosser Bedeutung; entsprechende Nutzungsvereinbarung werden oder wurden bereits abgeschlossen.
3	Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und/oder internationalen Sportverbänden und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung (Garderoben, Tribünen, Speaker-/Zeitmessraum, Gastronomie etc.).
4	Alternative und verfügbare Standorte/Infrastrukturen für die Durchführung der Sportaktivitäten der betreffenden Sportverbände sind in zumutbarer Distanz nicht vorhanden.

Ein "überregionales Interesse" kann nicht starr und allgemeingültig definiert werden. Jedes Projekt wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport/Sektion Sport einzeln beurteilt:

- Das überregionale Interesse kann je nach Sportart beziehungsweise je nach Verbands- und/oder Vereinsangebot unterschiedlich sein.
- Die Wirkung respektive die Anziehungskraft der Sportanlage ist für die Beurteilung einer allfälligen Überregionalität ausschlaggebend und nicht die geografische Einteilung in Regionen (bspw. in Bezirke).

- Die Einzugsgebiete von Anlagen in ländlichen oder städtischen Gebieten können unterschiedlich gross sein.
- Das Einzugsgebiet kann sich auch bei Anlagen, welche nahe beieinanderliegen, unterscheiden (zum Beispiel Hallenbäder von Baden, Wettingen und Obersiggenthal).

2.3 Sportbauten und -anlagen von mindestens kantonalem Interesse ("Leuchtturmcharakter")

Anlagen von mindestens kantonalem Interesse erfüllen die Kriterien für ein überregionales Interesse. Aufgrund ihrer ausserordentlichen Bedeutung verfügen sie über "Leuchtturmcharakter" für den Sport im Kanton Aargau und können mit einem höheren Beitragssatz als mit dem degressiven Modell vorgesehen unterstützt werden.

Solche wichtigen Investitionsvorhaben in die Sportinfrastruktur werden derzeit, abhängig von der Bedeutung der Anlage und den verfügbaren finanziellen Mitteln im SLSF, mit einem Beitragssatz bis maximal 25 % der anrechenbaren Anlagekosten unterstützt.

Tabelle 3: Kriterien zur Beurteilung von Anlagen von kantonalem Interesse

Anlagen für den Breitensport	
1	Gesamtkantonale Bedeutung: Als Beispiel hierfür kann ein multifunktionales Sport- und Kurszentrum genannt werden; d.h. es können mehrere Sportarten auf einer Anlage ausgeübt werden (z.B. Fussball, Leichtathletik, Beachvolleyball, Tennis etc.). Zudem bestehen Verpflegungsmöglichkeiten und gegebenfalls auch ein Übernachtungsangebot (z.B. für Jugendlager). Die Ertragslage ist bei solchen multidisziplinären Anlagen zumeist schwierig; die Bereitschaft kostendeckende Preise für die Nutzung zu bezahlen, ist v.a. bei Mannschaftssportarten oftmals nicht vorhanden.
2	Ausserordentliche Wirkung für die Sport- und Bewegungsförderung aufgrund der sehr hohen Zahl an Nutzerinnen und Nutzer.
Anlagen für den Leistungssport	
1	Offizielles Leistungszentrum eines nationalen Verbands und/oder die Anlage ist von nationaler Bedeutung (NASAK) oder Bedarf einer (neuen) Anlage ist im KASAK aufgeführt (Mankoliste)
2	Olympische Sportart oder Sportart in der Einstufung 1 – 3 gemäss Swiss Olympic
3	Hohe Anzahl an Sportler/-innen mit einer Karte von Swiss Olympic
4	Sportanlage einer Aargau Top-Mannschaft (Zuschauerinfrastruktur etc.)
5	Hohe Bedeutung der Sportart für den Kanton Aargau (Aussenwirkung; z.B. AargauTopSport-Anlass)

3. Nicht anrechenbare Anlagekosten

Keine Beiträge werden an Klub- und Aufenthaltsräume, den Landerwerb, die Baurechtszinsen sowie an den Unterhalt von Sportbauten und -anlagen ohne Investitionscharakter – mit Ausnahme der Präparierung von Skipisten und Loipen – ausgerichtet (§ 3 Abs. 2 SLSFV).

Bei Sportbauten und -anlagen von überregionalem respektive kantonalem Interesse werden folgenden Anlagekosten nicht angerechnet: Baunebenkosten (z.B. Honorare Architekten/Planer, Bewilligungsgebühren, Versicherungen etc.), Umgebungsarbeiten (z.B. Gartenanlagen) und Reserven.

4. Höhe der Beiträge nach Kategorien von Sportbauten und -anlagen

Die Festlegung der Höhe der Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds für den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung Sportbauten und -anlagen erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Kategorie.

Tabelle 4: Höhe der Beiträge nach Kategorien von Sportbauten und -anlagen

Kategorien	**Fokus**	**Beitrag SLSF**	**Beitragsmodell**
Kategorie 1: Lokale und regionale Sportbauten und -anlagen	Breitensport- und/oder Leistungssportanlagen von regionaler Bedeutung	Unterstützungsbeitrag bis maximal Fr. 200'000.–	Degressives Beitragsmodell
Kategorie 2: Sportbauten und -anlagen von mindestens überregionalem Interesse	• Breitensport – Hallenbäder[1] – Eisbahnen[2] – Weitere Anlagen • Leistungssportzentren von mind. regionaler Bedeutung	Unterstützungsbeitrag höher als Fr. 200'000.– möglich	Degressives Beitragsmodell ohne Deckelung bei Fr. 200'000.–
Kategorie 3: Sportbauten und -anlagen von mindestens kantonalem Interesse ("Leuchtturmcharakter)	• Breitensport: Sportanlage von mind. kantonaler Bedeutung; z.B. ein multifunktionales Trainingscenter • Leistungssport: Sportanlage von mind. kantonaler Bedeutung	Unterstützungsbeitrag höher als Fr. 200'000.– möglich	Beitragssatz bis max. 25 % der anrechenbaren Anlagekosten

[1] Im Gegensatz zu Hallenbädern können Freibäder (mit Ausnahme von Anlagen, welche explizit für den Leistungssport zur Verfügung stehen, mindestens vier Bahnen an 50 Meter Länge) nicht mit höheren Beiträgen (> Fr. 200'000.–) unterstützt werden. Der Fokus dieser Breitensportanlagen liegt in der Freizeitnutzung anstelle der Nutzung für die Sport- und Bewegungsförderung.

[2] Da es im Aargau nur fünf festinstallierte Eisbahnen (Aarau, Reinach, Rheinfelden, Wettingen und Wohlen) gibt und es sich bei diesen um kostenintensive Breitensportanlagen mit einem grossen Einzugsgebiet handelt, gelten diese als Anlagen von überregionalem Interesse, ohne dass weitere Kriterien berücksichtigt werden.